



Entscheidung

Nr. 6/2020

Datum: 02.04.2020

GEGENSTAND DER ENTSCHEIDUNG:

Lieferung von Hackschnitzeln – Jahr 2020

Auftragnehmer: Alpinholz KG

Beauftragungsbetrag: Einheitspreis gemäß Kostenvoranschlag

CIG: ZEF2C9774F

CUP: -

Art der Vergabe: ausgenommen (Brennstoffe)

Prämissen

- a) Nach Einsichtnahme in das GVD Nr. 50/2016 (nachfolgend „Vergabekodex“) und festgestellt, dass der Vergabekodex die Richtlinie 2014/24/EU (Öffentliche Auftragsvergabe und Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG) und die Richtlinie 2014/25/EU (Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG) umsetzt;
- b) Festgestellt, dass die WASSERKRAFTWERK MÜHLWALD AG (nachfolgend „Gesellschaft“) aufgrund ihrer Struktur und der von ihr ausgeübten Tätigkeit als ein öffentliches Unternehmen im Sinne des Art. 3, Absatz 1, Buchstabe t) des Vergabekodex' anzusehen ist, das in den Sondersektoren tätig ist, die in Umsetzung der oben genannten Richtlinie 2014/25/EU von den Artikeln 114 ff. des Vergabekodex' geregelt sind;
- c) Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz Nr. 16/2015 (Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe);
- d) Festgestellt, dass gemäß Art. 2, Absatz 5 des genannten Landesgesetzes Nr. 16/2015 nur jene Bestimmungen dieses Landesgesetzes auf die Gesellschaft Anwendung finden, die die Organisation und Öffentlichkeitspflicht betreffen, da dieses Landesgesetzes die Richtlinie 2014/24/EU (Öffentliche Auftragsvergabe und Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG) umsetzt nicht aber die Richtlinie 2014/25/EU (Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG);
- e) Nach Einsichtnahme in den Art. 36, Absatz 8 des Vergabekodex', der vorsieht, dass die öffentlichen Unternehmen bei Vergaben von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen für Beträge unter dem EU-Schwellenwert, welche in die von den Artikel 115 bis 121 des Vergabekodex' definierten Sondersektoren fallen, die Bestimmungen ihrer entsprechenden Verordnungen anwenden;
- f) Nach Einsichtnahme in die geltende Verordnung im Sinne des Art. 36, Absatz 8 des Vergabekodex', (nachfolgen auch „Verordnung“);
- g) Nach Einsichtnahme in den unter Tagesordnungspunkt 2) gefassten Beschluss des Verwaltungsrates vom 02.08.2019, der unter anderem vorsieht, dass
 - bei „zweckdienlichen“ Beauftragungen von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen für Beträge unter den geltenden EU-Schwellenwerten die Verordnung anzuwenden ist;
 - bei der Beauftragung von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen, die für die Tätigkeit der Sondersektoren nicht „zweckdienlich“ sind und daher der "freien" und privaten Geschäftstätigkeit unterworfen sind und in die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit fallen, gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen zu handeln;

- h) Vorausgeschickt, dass es notwendig ist, ein Unternehmen mit der Lieferung von Hackschnitzeln zu beauftragen;
- i) Nach Einsichtnahme in den Kostenvoranschlag vom 01.04.2020 des Unternehmens Alpinholz KG, MwSt. 01130700212, welches folgenden Betrag vorsieht: Betrag pro Tonne 189,00 Euro zzgl MwSt.;
- j) Festgehalten, dass die Angemessenheit des angebotenen Betrages festgestellt wurde;
- k) Festgehalten, dass der Kostenvoranschlag sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht bewertet wurde und als angemessen erscheint;
- l) Festgestellt, dass der gegenständliche Auftrag eine „zweckdienliche“ Beauftragung darstellt, die unter die „ausgenommenen“ Verträge gemäß Art. 4 der Verordnung bzw. gemäß Art. 5 bis 20 des Vergabekodex fällt;
- m) Festgehalten, dass gemäß Mitteilung des Präsidenten der ANAC vom 16.10.2019 die Verpflichtung zur Beantragung des CIG und zur Zahlung des entsprechenden Beitrages zugunsten der ANAC auch auf die Lieferung von Energie und/oder Brennstoffe für die Produktion von Energie gemäß Art. 11 des Vergabekodex Anwendung findet. Unbeschadet davon findet die Rückverfolgbarkeit der Zahlungsflüsse gemäß Punkt 2.9 der Richtlinie ANAC (Beschluss 556/2017) nicht auf die Lieferung von Energie und/oder Brennstoffe für die Produktion von Energie gemäß Art. 11 des Vergabekodex Anwendung;
- n) Festgestellt, dass die Vergabe des gegenständlichen ausgenommenen Vertrages gemäß Art. 4 der Verordnung in Verbindung mit dem 4 des Vergabekodex‘ unter Berücksichtigung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Unparteilichkeit, Gleichbehandlung, Transparenz, Verhältnismäßigkeit, Öffentlichkeit, Umweltschutz und energetischen Effizienz erfolgt;
- o) Festgehalten, dass die Gesellschaft sich bei der Abwicklung dieser Vergabe an die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung anlehnen will, um den in der vorhergehenden Prämisse angeführten Prinzipien zu entsprechen;
- p) Festgestellt, dass diese Beauftragungen somit in Anlehnung an die Bestimmungen des Art. 11.01. (Arbeiten < Euro 40.000) und Art. 12.01. (Lieferungen und Dienstleistungen < Euro 80.000) der Verordnung mittels Direktvergabe vergeben werden kann (ohne vorherige Anfrage bei zwei oder mehr Wirtschaftsteilnehmern);
- q) Festgehalten, dass für diese Beauftragungen der Grundsatz der Rotation in Anlehnung an die Bestimmungen des Art. 15 der Verordnung berücksichtigt wird;
- r) Festgehalten, dass somit die gegenständliche Auftragserteilung an den oben genannten Wirtschaftsteilnehmer als zweckmäßig erachtet wird;
- s) Für sinnvoll erachtet, in Anlehnung an die Bestimmungen des Art. 19.3. der Verordnung für die gegenständliche Beauftragungen eine vereinfachte Ausschreibungsentscheidung vorzunehmen, in welcher in vereinfachter Form die wesentlichen Vertragsbedingungen und die Auswahlkriterien angeführt werden;
- t) Festgehalten, dass die Verfügbarkeit der für den gegenständlichen Auftrag notwendigen Geldmittel gegeben ist;
- u) Festgehalten, dass der Unterfertigte über die Befugnisse verfügt, um die Gesellschaft gegenüber Dritten zu verpflichten und die gegenständliche Beauftragung vorzunehmen.

Dies alles vorausgeschickt, entscheidet der Unterfertigte,

- 1) die wesentlichen Auftragsbedingungen und die Kriterien für die Auswahl des Auftragnehmers gemäß Art. 19.3. der Verordnung in vereinfachter Form wie folgt festzulegen:
- Gegenstand des Vertrages: Siehe oben „Gegenstand der Entscheidung“;
 - Vergabebetrag (einschließlich eventuell vorgesehene Sicherheitskosten und zzgl. MwSt. sowie eventuell vorgesehener Ergänzungsbeitrag): Siehe Prämisse „i“;
 - Auftragnehmer: Siehe Prämisse „i“;
 - Kriterien für die Auswahl des Auftragnehmers: Direktvergabe, für die auch keine vorherige Anfrage bei zwei oder mehr Wirtschaftsteilnehmern vorgenommen werden muss;

- Besitz der allgemeinen sowie technisch-beruflichen Anforderungen des Auftragnehmers: Gemäß Art. 13.04. der Verordnung wird für diese Beauftragung der Art. 27, Absatz 2 des Landesgesetzes 16/2015 angewendet, womit die Teilnahme an diesem Vergabeverfahren als Erklärung zum Besitz der notwendigen Anforderungen gilt;
- den oben genannten Auftragnehmer mit der Erbringung der gegenständlichen Leistung zu beauftragen und alle damit zusammenhänge Rechtsakte zu setzen;
- den entsprechenden Vertrag im Sinne des Art. 27.3. der Verordnung mittels Austausches von Handelskorrespondenz abzuschließen.

--*--

Josef Unterhofer
Präsident des Verwaltungsrates

- unterzeichnet mit digitaler Unterschrift -